



Abfallgebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Biberwier vom 17.09.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des §17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Biberwier erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Einheit und beträgt pro Jahr 25,00 EURO inkl. 10 % Ust.

Eine Einheit entspricht:

- a) 1 Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz)
- b) bei Beherbergungsbetrieben: zusätzlich je angefangene 360 Gästenächtigungen
- c) bei touristischer Vermietung: zusätzlich je angefangene 360 Gästenächtigungen
- d) je angefangene 50 Sitzplätze (inkl. Barsitze) in Restaurants bzw. Terrassen (ohne Beherbergung)
- e) 1 Beschäftigter im Handel, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen
- f) 1 Gewerbeinhabende

- (2) Stichtag für die Berechnung der Haupt- und Nebenwohnsitze ist jeweils der 31.3.
Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten ist jeweils der 31.12.

Grundlage für die Gästenächtigungen sind die Anzahl der Gästenächtigungen des Vorjahres.

- (3) Änderungen bei den Sitzplätzen, Beschäftigten bzw. Gewerbeinhaber sind der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr (inkl. Ust) bemisst sich nach Gewicht, Liter bzw. Kubatur und beträgt:

- a) für die Abholung

1. eines Restmüllbehälters je kg Restmüll 0,40 EURO
2. eines Biomüllbehälters je Liter Biomüll 0,14 EURO

3. je Biomüllsack 8 Liter	1,12 EURO
4. je Biomüllsack 15 Liter	2,10 EURO

Biomüllsäcke sind im Gemeindeamt zu erwerben.

- b) für die Anlieferung
 von Sperrmüll je m³ 50,89 Euro
 (mindestens ½ m³ pro Anlieferung)

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren werden wie folgt vorgeschrieben:

- Grundgebühr: jährlich im April
- Weitere Gebühr quartalsweise
- Sperrmüll: Die Kosten für die Abgabe von Sperrmüll (2x jährlich) wird gesondert nach anfallenden Kosten vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Müllgebührenordnung der Gemeinde Biberwier vom 18.06.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

 Harald Schönherr

Angeschlagen am: 25.09.2024
 Abgenommen am: 10.10.2024